

Einwohnergemeinde



Gerolfingen



Täuffelen

Die Gemeinde am Bielersee

Gebührenreglement

Inkl. Änderungen vom 20. April 2012
Inkl. Änderungen vom 14. Januar 2013
Inkl. Änderungen vom 10. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
1. GEGENSTAND	3
2. BEMESSUNG	3
3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
4. ERHEBUNG	4
II. GEBÜHRENBEREICHE	6
1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	6
2. EINWOHNERKONTROLLE	6
3. ORTSPOLIZEIWESEN.....	7
4. BAUWESEN.....	10
4.1 Baugesuche und Voranfragen.....	10
4.2 Baukontrolle/Baupolizei	11
4.3 Weitere Aufwendungen	12
4.4 Nachführung des Vermessungswerkes	12
5. BOOTSHAFEN	12
6. STEUERWESEN	12
7. DATENSCHUTZ	13
8. VERSCHIEDENES	13
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	15
ÄNDERUNGEN VOM 10.06.2024	15

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Aufwand für Einzelaktiven, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglemen-ten und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestim-mungen.

Art. 1a¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August (Stich-tag) in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 80.00 bis CHF 180.00 (jährlich pro Hund) jährlich fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Allfällige Ausnahmen von der Taxpflicht regelt Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz.

2. Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die not-wendige Infrastruktur decken (150 Prozent der Bruttolohn-summe von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenös-sischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand	<p>Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.</p> <p>³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>
Pauschalgebühren	<p>Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr	<p>Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen oder bei gemeinnützigen Organisationen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p>

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Verjährungsfrist stützt sich auf Art. 64 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG).

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Aufgehoben	
Erbrecht/Vorsorge	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung und Erschaftschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 20.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 100.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 17¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern stützt sich auf die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von ausländischen Personen stützt sich auf die Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

³ An- und Abmeldebestätigungen für ausländische Personen.	CHF 20.00
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 28 Abs. 3 KbüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KbüG	Gratis
Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00 bis CHF 400.00
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 bis CHF 250.00
Art. 20 Lebensnachweis und andere Bestätigungen von Personalien.	CHF 5.00

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Aufwandgebühr I
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

	⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Geldspiel, Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Campingplatz	³ Führung eines Campingplatzes	
	a) Betriebsbewilligung b) Platzwartbewilligung	CHF 80.00 bis CHF 150.00 pro Platz/Jahr CHF 50.00 bis CHF 500.00/einmalig
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF 00.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 00.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)	
⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		
⁵ Benützung der Räumlichkeiten in der Zivilschutzanlage für Anlässe		<u>Übernachtung pro Person:</u> CHF 12.00 bis CHF 15.00 <u>Aufenthaltsraum pro Tag:</u> 1 bis 3 Tage CHF 170.00 bis CHF 200.00 Ab 4 Tage CHF 125.00 bis CHF 155.00 <u>Küche pro Tag:</u> CHF 100.00 bis CHF 130.00

		<u>Heizung pro Tag:</u> CHF 20.00 bis CHF 25.00
Grabenaufbrüche	<p>Art. 24a ¹ Für die Erteilung der Grabenaufbruchsbewilligung auf öffentlichen Strassen und Plätzen (darin enthalten: ein Aufbruch) wird eine einmalige Grundgebühr erhoben.</p> <p>² Für jeden weiteren Aufbruch im selben Bewilligungsverfahren.</p> <p>³ Die Kosten für den definitiven Deckbelagseinbau durch die Gemeinde wird, anhand von jährlich aktualisierten Unternehmerpreisen, dem Bewilligungsnehmer des Grabenaufbruchs in Rechnung gestellt.</p>	<p>CHF 100.00/ Gesuch</p> <p>CHF 50.00/ Aufbruch</p>
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis	CHF 20.00
Ausweise	Art. 26 Aufgehoben	
Fundbüro	<p>Art. 27 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen</p> <p>² Bei kostspieligen Nachforschungen und Aufbewahrung</p>	<p>CHF 10.00</p> <p>Aufwandgebühr I und effektive Kosten</p>
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Aufgehoben	
Feuerwehrdienste	Art. 29 ¹ Inanspruchnahme der Feuerwehrdienste nach Art. 19 ff des Feuerwehreglementes der Einwohnergemeinde Täuffelen.	Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen (Ansatz Ernstfalleinsatz/Brandwache)
Exmission	Art. 29a Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe in das System eBau	Art. 29b Eingabe des Gesuchs in das System eBau auf Begehren der Gesuchsstellenden	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 ¹ Koordinierte materielle Prüfung inkl. Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr II
	² Aufgehoben	
	³ Publikation	CHF 65.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr II
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Aufgehoben	
	⁸ Anmeldung Revers im Grundbuch inkl. Eintragungsgebühr	CHF 145.00
	⁹ Vergabe Hausnummer inkl. Montage	CHF 100.00

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 ¹ Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	² Gesuche um Fristverlängerung	CHF 30.00
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 30.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
4.2 Baukontrolle/Baupolizei		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations-, Wasser- und Abwasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Abklärungen, Verfahrensinstruktion, Verfügungen etc. (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerkes

Aufnahme	Art. 42 ¹ Provisorischer Eintrag neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
	² Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Kantonales Geoinformationsgesetz (BSG 215.341)

5. Bootshafen

Slipanlage	Art. 43 Die Benützung für Bootsbesitzer ohne Bootsplatz oder Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen	CHF 20.- /Benützung (Art. 14 Bootshafenverordnung)
Warteliste	Art. 43a Eintragung auf Warteliste	CHF 20.00

6. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Steuerregister: Auskunft über die Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Bewertung (Fotokopie)	CHF 10.00

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

7. Datenschutz

Art. 46 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Gebührenfrei

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten Aufwandgebühr II

³ Herausgabe Daten an Dritte gemäss Datenschutzgesetz CHF 10.00

³ Listenauskünfte CHF 20.00

8. Verschiedenes

Nachschlagen, Beratung **Art. 47** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften, Auskunftserteilung / Beratung Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 48** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse **Art. 49** Aufgehoben gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso **Art. 50** ¹ Mahnung CHF 30.00

² Verfügung Aufwandgebühr II

³ Aufwendungen jeder Art, welche durch Rückerstattungen und dergleichen anfallen. Aufwandgebühr I

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

⁴ Der Gemeinderat setzt im Gebührentarif (Verordnung) die definitiven Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten der Zivilschutzanlage für Anlässe fest.

Übergangsbestimmung

Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Park- und Zufahrtsbewilligungen

Art. 52a ¹ **Bewilligung zum See**

Tagesbewilligung zum See CHF 10.00

Tagesbewilligung zum See (Pauschale für Anlässe) CHF 50.00

Jahresbewilligung zum See (Einwohner) CHF 10.00

Jahresbewilligung zum See (Auswärtige) CHF 20.00

² **Blaue Zone**

Tagesbewilligung Blaue Zone CHF 5.00

Monatsbewilligung Blaue Zone CHF 40.00

³ **FC Klubhaus**

Tagesbewilligung Reservatweg zum FC Klubhaus CHF 10.00

⁴ Mit Inkrafttreten des Parkreglements wird diese Übergangsbestimmung (Art. 52a) aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 2. Dezember 1996 auf.

Die Versammlung vom 04.03.2013 hat dieses Reglement genehmigt.

Der Präsident
Andreas Stauffer

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Zbinden

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31.01.2013 bis 04.03.2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer-Anzeiger Nr. 5 vom 31.01.2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Zbinden

Änderungen vom 10.06.2024

Die Einwohnergemeindeversammlung hat die Änderungen (Art. 1, 1a, 4, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 24a, 25, 26, 28, 29, 29a, 29b, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 42, 44, 46, 47, 49, 50, 51 und 52a) des vorliegenden Reglements am 10.06.2024 beraten und angenommen. Die Änderungen treten per 01.07.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 01.07.2024

EINWOHNERGEMEINDE TÄUFFELEN-GEROLFINGEN

Der Präsident:
Adrian Hutzli

Die Gemeindeschreiberin:
Barbara Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Täuffelen-Gerolfingen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 10.06.2024 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 01.07.2024

Die Gemeindeschreiberin:
Barbara Zbinden

Tarif zum Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen vom 20.04.2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF 90.00 pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF 130.00 pro Stunde
3. Aufgehoben	
4. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) Ortsvereine, Parteien, ARAT-Verband, Friedhofverband, Spitex-Verein, Evang.-ref. Kirchgemeinde, Spielgruppe, Post Täuffelen	CHF 1.00 pro Seite
Farbkopien	CHF 0.20 pro Seite
	CHF 0.40 pro Seite
5. Aufgehoben	
6. Benützung Räumlichkeiten Zivilschutzanlage	<u>Übernachtung pro Person:</u> CHF 12.00 <u>Aufenthaltsraum pro Tag:</u> 1 bis 3 Tage CHF 170.00 Ab 4 Tage CHF 125.00 <u>Küche pro Tag:</u> CHF 100.00 <u>Heizung pro Tag:</u> CHF 20.00

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2014 in Kraft.
Änderungen Die Änderungen vom 30.04.2024 (Punkt 1, 3, 5 und 6) treten auf den 01.07.2024 in Kraft.

Beschluss

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 30.04.2024.

Der Präsident:
Adrian Hutzli

Die Gemeindeschreiberin:
Barbara Zbinden